

# ZH\_OBERGERICHT KD200005 vom 15. April 2021

ZH Obergericht, 2021-04-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_KD200005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_KD200005)

FR: ZH\_OBERGERICHT KD200005 du 15 avril 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT KD200005 del 15 aprile 2021

## Erwägungen

### E. 1

Der Gesuchsteller und Rekurrent A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Gesuchsteller) schuldet dem Kanton Zürich aus verschiedenen an den Bezirksgerichten Horgen und Uster bzw. beim Obergericht und den Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich durchgeführten Verfahren Kosten. Nachdem die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (nachfolgend: Zentrale Inkassostelle oder auch nur Inkassostelle) mit dem Gesuchsteller am 25. April 2014 eine Teilzahlungsvereinbarung abgeschlossen und sie am 14. Dezember 2016 angepasst hatte (act. 7/4/14), löste sie diese am 11. Juni 2019 aufgrund erheblichen Vermögens des Gesuchstellers auf und ersuchte ihn um Begleichung der nach ihrer Darstellung offenen Fr. 65'058.95 innert dreissig Tagen (act. 7/4/17). Nur einen Tag später beantragte der Gesuchsteller bei der Zentralen Inkassostelle den Erlass "des grössten Teils" dieses Betrages. Er schrieb, die von der Inkassostelle eingeholte Auskunft des Steueramtes sei irreführend. Sein Vermögen bestehe zum grössten Teil in einer hoch belehnten Eigentumswohnung, auf welche er angewiesen sei (act. 7/4/18). Nach weiterer Korrespondenz (act. 7/4/19-20) lehnte der damalige Obergerichtspräsident das Ersuchen in der Folge einstweilen ab (act. 7/4/21), auf der Grundlage, dass der Gesuchsteller der Inkassostelle mit deren Einverständnis über acht Jahre monatlich Fr. 50.-- und damit Fr. 8'750.-- bezahlt habe, dass er aber aufgrund seiner finanziellen Situation mehr bezahlen könnte, auch wenn er sich im Vollzug einer Massnahme befinde und eine Entlassung nicht absehbar sei. Das wurde dem Gesuchsteller am 14. August 2019 mitgeteilt (act. 7/4/22). Gleichzeitig wurde ihm die Möglichkeit eingeräumt, sein Ersuchen im Rahmen eines formellen Verfahrens durch die Verwaltungskommission überprüfen zu lassen. Nach einem Telefonat mit dem Gesuchsteller am 16. August 2019 (act. 7/4/23) bewilligte die Zentrale Inkassostelle ihm schliesslich für weitere zwei Jahre Ratenzahlungen von Fr. 50.-- pro Monat (act. 7/4/24).

- 3 -

### E. 2

Am 11. September 2019 stellte der Gesuchsteller erneut ein Erlassgesuch. Er schrieb, seine Reserven seien in wenigen Jahren aufgebraucht, und dann werde er von Fr. 1'700.-- IV-Rente leben müssen. Sein Bruder habe ihm aber angeboten, ihm Fr. 10'000.-- zur Verfügung zu stellen, damit er diesen Betrag an die Kosten zahlen könne; im Mehrbetrag ersuche er um einen Erlass (act. 7/4/25). Dieses Begehren wurde vom damaligen Obergerichtspräsidenten am 6. Januar 2020 abgewiesen (act. 7/4/28), worüber der Gesuchsteller am 14. Januar 2020 informiert wurde (act. 7/4/29). Das von der Zentralen Inkassostelle im selbigen Schreiben offerierte Angebot betreffend Teilerlass im Umfang von mehr als Fr. 40'000.--, welche sofort zu zahlen seien, lehnte der Gesuchsteller am 21. Januar 2020 ab, unter erneutem Hinweis darauf, seine finanziellen Möglichkeiten seien

beschränkt, aber dank der familiären Unterstützung könnte er sofort Fr. 10'000.-- zahlen, statt der bisherigen Fr. 50.-- pro Monat (act. 7/4/30). Daraufhin teilte ihm die Zentrale Inkassostelle am 28. Januar 2020 mit, der Obergerichtspräsident habe "aufgrund Ihrer finanziellen Situation entschieden, mit einem Teilerlass im Umfang von Fr. 40'000 entgegen zu kommen"; dieser Entscheid sei definitiv. Wenn der Gesuchsteller nicht damit einverstanden sei, könne er dies innerhalb 30 Tagen mitteilen. In diesem Fall würde die Verwaltungskommission über das Erlassgesuch entscheiden, und ein negativer Entscheid wäre mit Kosten verbunden (act. 7/4/32). Der Gesuchsteller verlangte in der Folge zunächst keinen Entscheid der Verwaltungskommission. In der anschliessenden Korrespondenz zwischen der Zentralen Inkassostelle und dem Gesuchsteller war dann allerdings streitig, ob der Gesuchsteller Fr. 40'000.-- hätte bezahlen müssen oder ob ihm die Schuld im Umfang von Fr. 40'000.-- hätte erlassen werden sollen. Die Inkassostelle schrieb, der Gesuchsteller habe "nicht alles richtig verstanden". Bereits geleistete Teilzahlungen "werden nicht berücksichtigt", er "dürfe" als "letztes Entgegenkommen" Fr. 40'000.-- in zwei Raten von Fr. 25'000.-- und Fr. 15'000.-- zahlen, und das werde seine "Illiquidität" (sic) nicht gefährden (act. 7/4/34). Am 22. September 2020 stellte der Gesuchsteller ein (erneutes) Erlassgesuch über rund Fr. 65'000.-- und bot gleichzeitig Ratenzahlungen von Fr. 50.-- pro

- 4 - Monat bis zu seiner Pensionierung an (act. 7/2). Mit Schreiben vom 8. Oktober 2020 überwies die Zentrale Inkassostelle das Erlassgesuch an die Verwaltungskommission (act. 7/1). Mit Beschluss vom 10. November 2020 wies die Verwaltungskommission das Gesuch um Kostenerlass ab.

### **E. 3**

Auch wenn der Gesuchsteller in seiner Eingabe vom 22. September 2020, seinen Standpunkt, es sei eine Einigung über einen Erlass von Fr. 40'000.-- zustande gekommen, nicht wiederholt hat, handelte es sich bei diesem Schreiben nicht um ein völlig neues Erlassgesuch (act. 7/2). Dieses war vielmehr eine Reaktion auf das Schreiben der Zentralen Inkassostelle vom 8. September 2020, in welchem dem Gesuchsteller mitgeteilt wurde, er könne die Angelegenheit durch die Verwaltungskommission des Obergerichts prüfen lassen, wenn er mit dem vorgeschlagenen Teilerlass (Zahlung Fr. 40'000) nicht einverstanden sei (act. 7/3). Dieses Schreiben wird im Aktenverzeichnis der Vorinstanz als "angefochtenes Schreiben" bezeichnet (act. 7); dieses bildet somit den Anfechtungsgegenstand im Verfahren betreffend gerichtliche Beurteilung. In diesem Schreiben vom 8. September 2020 wurde auf das Schreiben des Gesuchstellers vom

- 7 -

### **E. 4**

Die Zahlungsmodalitäten bezüglich des geschuldeten Restbetrages wurden im Entscheid bezüglich Erlass nicht geregelt und waren auch nicht Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens. Gemäss Kontoauszug der Zentralen Inkassostelle per 31. Januar 2020 (act. 7/4/34) waren nach deren Auffassung damals folgende Kosten offen: Im Erlassentscheid wurde auch nicht näher geregelt, welche einzelnen Forderungen erlassen werden sollten. Nach den allgemeinen Regeln, die unter anderem in Art. 87 OR kodifiziert sind, wird eine Teilzahlung (hier der Teilerlass) zuerst auf die fälligen Forderungen angerechnet, bei mehreren solchen auf die ältere(n). Der Erlass erfasste also die Fr. 14'088.60 aus dem Verfahren DG070012 und die Fr. 1'700.-- aus dem Verfahren SB080093, dann das

Verfahren DG130002, und zwar im Betrag von Fr. 24'211.40 (das ergibt zusammen Fr. 40'000.--). Offen blieben der Rest des letzteren Verfahrens (Fr. 6'640.30) und die anderen fälligen Forderungen (Fr. 1'200.-- und drei Mal Fr. 250.--), zusammen Fr. 8'590.30. Der Gesuchsteller nahm offenbar gestützt auf die Mitteilungen der Inkassostelle an, dass er nach Abzug der erlassenen Forderungen noch Fr. 24'658.95 schulde. Die dem zugrunde liegende Auffassung ist aber nicht zutreffend, wie die Rekurskommission schon wiederholt festgehalten hat. "Nicht betreibbar" ist ein Terminus, welcher dem schweizerischen Recht nicht bekannt ist und nur von der Zentralen Inkassostelle der Zürcher Gerichte verwendet wird. Nach dem Wortlaut bedeutete er, dass eine Forderung des Kantons bestehe, welche mangels Fälligkeit (noch) nicht betreibbar sei. Das kann man so sehen in zivilrechtlichen Verfah-

- 14 - ren: dort wird regelmässig formuliert, die Kosten in der Höhe von X würden "der Partei Y auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Gerichtskasse genommen" (also: nicht eingefordert), "unter Vorbehalt der Nachforderung nach Art. 123 ZPO". Auch wenn es für diese Nachforderung nach ständiger Praxis eines formellen rechtsstaatlichen Verfahrens bedarf, kann man sagen, diese Forderungen bestünden bereits und würden einfach erst fällig (oder einforder-/betreibbar) aufgrund eines entsprechenden gerichtlichen Entscheides. Unrichtig ist aber auch in diesen Fällen die Wortwahl der Inkassostelle "Sie schulden uns ...". Eindeutig ist die Lage im Strafrecht. Nach ständiger Übung werden hier Kosten der amtlichen Verteidigung einem in ungünstigen finanziellen Verhältnissen lebenden Verurteilten nicht auferlegt. Es wird (in der Regel) lediglich vorbehalten, es könnte eine Nachforderung im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO erfolgen. Dann gibt es aber überhaupt (noch) keine Forderung des Staates (sei es "betreibbar" oder "nicht betreibbar") unter diesem Titel, sondern nur eine Anwartschaft, die sich realisiert, wenn das Nachverfahren erfolgreich durchgeführt wurde. Im vorliegenden Fall hat das Bezirksgericht Uster auch den Vorbehalt nicht angebracht: bei DG130002, act. 7/4/47/7: die Kosten der Verteidigung durch RA DR. X. \_\_\_\_\_ werden in Dispositiv Ziff. 14 wohl mit Fr. 9'500.-- beziffert, aber es gibt keine weitere für den Verurteilten erkennbar relevante Bestimmung dazu, auch nicht in der entsprechenden Erwägung 11, und in DA150002, act. 7/4/47/4: hier sind die Kosten der Verteidigung nicht einmal der Höhe nach ausgewiesen. Es ist daher problematisch, solche Positionen als "nicht betreibbar" zu bezeichnen und zu schreiben, "Sie schulden uns...". Wenn die Zentrale Inkassostelle Vereinbarungen über Teilzahlungen von Gerichtskosten abschliesst, pflegt sie potentielle Zahlungspflichten für Kosten aus Strafverfahren mit einzubeziehen. Dagegen bestehen keine Bedenken, wenn es eine zweiseitige Vereinbarung ist (und, so ist anzufügen, wenn der betreffenden Partei klar ist, dass sie die Kosten für ihre Verteidigung nur zahlen muss, wenn sie nach dem Sachurteil in günstige finanzielle Verhältnisse gekommen ist). Anders ist es allerdings in einer Konstellation wie hier: wenn dem Gesuchsteller mittels Verfügung Fr. 40'000.-- erlassen wurden, konnten weder die Inkassostelle noch der Obergerichtspräsident damit noch gar nicht bestehende Forderungen

- 15 - entstehen lassen und einforderbar machen. Der Gesuchsteller schuldet(e) nach dem Erlass daher einstweilen nur noch Fr. 8'590.30 (mittlerweile sind weitere Kosten aufgelaufen: act. 14 und 15; diese waren und sind aber weder Gegenstand der vorstehend wiedergegebenen Korrespondenz noch Thema des vorliegenden Verfahrens).

Der Gesuchsteller ist der Meinung, vom Restbetrag (wie hoch dieser immer sei) müssten noch seine Ratenzahlungen in Abzug gebracht werden. Aufgrund der Akten ergibt sich indessen, dass diese Zahlungen bereits berücksichtigt worden waren und im Kontoauszug der Zentralen Inkassostelle per 31. Januar 2020 (act. 7/4/34) nur diejenigen Beträge erschienen, welche nach Abzug tatsächlich erfolgter Ratenzahlungen des Gesuchstellers noch offen waren (im Einzelnen act. 11 und 12).

#### **E. 6**

Der Gesuchsteller hat der Zentralen Inkassostelle wiederholt mitgeteilt, dass er nicht in der Lage sei, den Restbetrag von (vermeintlich) Fr. 24'658.95 sofort zu bezahlen. Zunächst schlug er vor, diesen Betrag in drei Raten zu begleichen. In der ergänzenden Rekurschrift vom 15. Januar 2021 hält er "es für möglich" ... "monatlich Fr. 300.-- ans Gericht zu zahlen". Gegenstand des vorinstanzlichen Entscheids war aber nur die Frage, ob dem Gesuchsteller ein Kostenerlass gewährt wird. Die Frage von Ratenzahlungen wurde nicht geprüft; es wurde vielmehr festgehalten, dass er sich für die allfällige Vereinbarung von Ratenzahlungen praxismässig an die Zentrale Inkassostelle der Gerichte zu wenden habe. Der Gesuchsteller hat dies weder in seiner Rekurschrift noch in der Ergänzung dazu beanstandet. Er hat auch nicht dargetan, dass die Zentrale Inkassostelle sein Gesuch um Ratenzahlung abgewiesen hätte.

#### **E. 7**

Im Ergebnis ist der Rekurs so weit begründet, als die Verwaltungskommission den Erlass im Umfang von Fr. 40'000.-- verweigerte: über diesen Betrag ist bereits entschieden (durch Erlass). Auf das Gesuch um Erlass sogenannter "nicht betreibbarer" Kosten hätte die Verwaltungskommission nicht eintreten sollen, weil solche Forderungen rechtlich (noch) nicht bestehen - nach der Praxis der Rekurskommission hat eine Partei am Erlass solcher Kosten kein rechtlich

- 16 - geschütztes Interesse, weil diese Kosten für sie einstweilen keine relevante Belastung darstellen (KD160006 vom 21. September 2016, KD170005 vom 2. November 2017). Das Gesuch um Erlass der fälligen Forderungen im Umfang von Fr. 8'590.30 hält der Gesuchsteller im Rekurs nicht aufrecht, insofern ist das Verfahren abzuschreiben. Formell ist das ein Unterliegen zufolge Rückzuges. Allerdings bestreitet der Gesuchsteller diese Forderung(en) nicht und bietet er neu Ratenzahlungen von monatlich Fr. 300.-- gegenüber den jahrelang von der Inkassostelle akzeptierten nur Fr. 50.-- an. Die Inkassostelle wird das zu prüfen haben und dabei namentlich berücksichtigen, ob sich die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers verbessert haben, was etwa als Folge einer Erbschaft der Fall sein könnte (dafür gibt es in den Akten einen Hinweis: der Gesuchsteller hat zwar das Erbe seines Vaters ausgeschlagen, act. 7/4/47/8, gemäss der Steuererklärung für 2019, act. 22/1, aber im Jahr 2019 seine Mutter substantiell beerbt. Das würde Ratenzahlungen für den Betrag von rund Fr. 8'600.-- als kaum begründet erscheinen lassen, und es wäre wohl auch Anlass, die offenen Nachforderungen für Verteidigungskosten im dafür vorgesehenen Verfahren geltend zu machen). V. Bei diesem Ausgang des Verfahrens obsiegt der Gesuchsteller materiell zum grössten Teil - und auch im Betrag der Fr. 8'590.30 ist es kein klares Unterliegen. Es sind ihm daher keine Kosten für das Verfahren der Verwaltungskommission aufzuerlegen. Auch für das Rekursverfahren sind keine Kosten festzusetzen. Für das Verfahren der Verwaltungskommission ist eine Parteientschädigung ausgeschlossen (§ 17 Abs. 1 VRG). Auch im Rekursverfahren sind die sehr restriktiven

Voraussetzungen von § 17 VRG für das Zusprechen einer Parteientschädigung nicht erfüllt.

- 17 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.